

Sachverständige fragen – der Verband antwortet

In dieser Rubrik werden Fragen beantwortet, die sich Sachverständige bei ihrer Gutachtertätigkeit in der Praxis stellen. Sollten auch Sie entsprechende Fragen haben, so senden Sie diese bitte formlos unter hauptverband@gerichts-sv.org an den Verband.

1. Obergutachten

Frage:

Was versteht man unter einem „Obergutachten“?

Antwort:

Ein Obergutachten liegt vor, wenn eine Sachverständige oder ein Sachverständiger vom Gericht mit der Überprüfung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens oder mit der Überprüfung zweier einander widersprechender Gutachten – aus demselben oder aus einem anderen Gerichtsverfahren – beauftragt wird. Widersprüche zwischen einem Gerichtsgutachten und einem Privatgutachten sind hingegen kein Fall für ein Obergutachten.

2. Gebühren für Obergutachten

Frage:

Welche Gebühren können für ein Obergutachten verzeichnet werden?

Antwort:

Gemäß § 37 Abs 1 GebAG ist die oder der Sachverständige für die im Auftrag des Gerichts durchgeführte Überprüfung des gerichtlichen Gutachtens eines anderen Sachverständigen oder von einander widersprechenden gerichtlichen Gutachten mehrerer Sachverständiger mit der doppelten Gebühr zu entlohnen, die für das überprüfte Gutachten, bei einander widersprechenden Gutachten für das höher zu vergebührende Gutachten, jeweils samt Befund, nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, selbst wenn sie oder er keinen Befund aufnimmt.

3. Ladung als Zeuge im Zivilprozess nach Erstattung eines Gutachtens für die Staatsanwaltschaft

Frage:

Ich wurde vor längerer Zeit als Sachverständige von der Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren mit einem Gutachten beauftragt. Ich habe das Gutachten erstattet und habe danach nichts mehr von der Sache gehört. Nunmehr wurde in derselben Sache eine Klage auf Schadenersatz eingebracht und ich habe eine Ladung zur Vernehmung als Zeugin erhalten. Wie soll ich mich verhalten? Was kann ich dazu beitragen?

Antwort:

Als Zeugin haben Sie die Pflicht, der Ladung Folge zu leisten und wahrheitsgemäß über die von Ihnen gemachten Tatsachenwahrnehmungen auszusagen. Als Zeugin sind Sie jedoch nicht dazu verpflichtet, aus den von ihnen gemachten Tatsachenwahrnehmungen fachliche Schlussfolgerungen zu ziehen.

4. Befangenheit von Sachverständigen im Zivilverfahren – Allgemeines

Frage:

Wann ist eine Sachverständige oder ein Sachverständiger im Zivilverfahren befangen?

Antwort:

Für Sachverständige gelten die gleichen Regeln wie für Richterinnen und Richter. Gemäß § 355 Abs 1 ZPO können Sie aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Befangenheit eines Richters oder einer Richterin liegt gemäß § 19 Z 2 JN vor, wenn ein zureichender Grund vorliegt, seine (ihre) Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

5. Befangenheit von Sachverständigen – Beispiele

Frage:

Welche Beispiele für die Befangenheit von Sachverständigen gibt es?

Antwort:

Die Befangenheit von Sachverständigen kann etwa in einer engen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu einer Partei liegen. Sie kann sich aus der Tätigkeit als Privatgutachterin oder Privatgutachter für eine Partei in derselben Angelegenheit oder auch der wiederkehrenden Privatgutachtertätigkeit für eine Partei in anderen Angelegenheiten ergeben. Die medizinische Behandlung einer Partei kann ein Grund für die Befangenheit eines ärztlichen Sachverständigen sein. Die Befangenheit kann sich auch aus dem Verhalten der oder des Sachverständigen während des Verfahrens ergeben, wenn zB voreingenommen oder parteilich agiert wird.

6. Befangenheit – Wahrnehmung im Zivilprozess

Frage:

Wer muss bzw kann die Befangenheit einer oder eines Sachverständigen in einem Zivilverfahren wahrnehmen?

Antwort:

Erachten sich Sachverständige selbst für befangen, so ist dies dem auftraggebenden Gericht umgehend anzuzeigen (Selbstmeldung). Die Verfahrensparteien können Sachverständige wegen Befangenheit ablehnen. Der Ablehnungsantrag ist zu begründen und muss grundsätzlich vor Beginn der Beweisaufnahme abgegeben werden. Später kann eine Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Grund für die Ablehnung nicht früher erfahren hat oder wegen eines für sie unübersteiglichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Die Ablehnungsgründe sind zu bescheinigen.

Die Selbstmeldung der Befangenheit durch die oder den Sachverständigen führt zu ihrer oder seiner Enthebung.

Erhebt eine Verfahrenspartei einen Ablehnungsantrag, so werden die Gegenpartei und die oder der Sachverständige vom Prozessgericht zur Stellungnahme aufgefordert. Anschließend entscheidet das Gericht über den Ablehnungsantrag. Gegen die Enthebung der oder des Sachverständigen wegen Befangenheit ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die Abweisung des Ablehnungsantrags ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig, das heißt, die Entscheidung kann erst gemeinsam mit der nächsten bekämpfbaren Entscheidung angefochten werden.

Mag. Johann GUGGENBICHLER
Rechtskonsulent des Verbandes

Korrespondenz:

E-Mail: guggenbichler.rechtskonsulent@gerichts-sv.at